

Datenblatt zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags gemäß §21 EEG

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. Angaben zum Anlagenbetreiber (bitte den vollständigen Namen des Anlagenbetreibers, bei mehreren Personen alle Namen)

1.1 Anschrift des Anlagebetreibers

Firma/Name, Vorname

Telefon

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Fax

Straße, Hausnummer

Mobil

PLZ, Ort (Ortsteil)

E-Mail

1.2 Zustelladresse (wenn Ihre Post an eine abweichende Anschrift gesendet werden soll)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Ortsteil)

2. Angaben zur Kundenanlage

2.1 Standort der Kundenanlage

(bitte fügen Sie einen amtlichen Lageplan Maßstab 1:250 oder 1:500 in dem die Kundenanlage gekennzeichnet ist bei)

Bezeichnung der Kundenanlage _____ (z. B. Wohn-Quartier Westerwaldstr.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Ortsteil)

Die Hausanschlüsse befinden sich im Objekt

Straße, Hausnummer

- Die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude angebracht
- Der Mieterstrom wird in dem Gebäude genutzt auf dem Die PV-Anlage angebracht ist.
- Der Mieterstrom wird ebenfalls in einem mit diesem Gebäude im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Wohngebäude genutzt
- Die PV-Anlage wurde nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen

Hiermit mache ich den Anspruch auf Einspeisevergütung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG (100% EEG Vergütung) für die von meiner vorgenannten Anlage eingespeiste Strommenge geltend. **Hinweis:** Nur auswählbar bei Anlagen ≤ 100 kWp

oder

Die Erzeugungsanlage wird ab Inbetriebnahme in die geförderte Direktvermarktung (Marktprämienmodell) gemeldet. (Bitte nutzen Sie hierzu das Formular „Anmeldung von Bilanzkreiswechseln / Erstzuordnung von Neuanlagen / Rückzuordnung von Anlagen“. Sie finden dies unter <http://www.rng.de/cms/einspeisung.html>)

Die Registrierung der Mieterstromlieferung im Marktstammdatenregister ist erfolgt

Die Registrierung der Mieterstromlieferung im Marktstammdatenregister erfolgte am

____ | ____ | **2 0 1** | ____

Die erstmalige Lieferung aus der PV-Anlage an die angeschlossenen Letztverbraucher erfolgte am

____ | ____ | **2 0 1** | ____

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Welche Voraussetzungen sind für den Mieterstromzuschlag zu beachten?

Die Voraussetzungen, die der Anlagenbetreiber erfüllen muss, damit er vom Netzbetreiber die Zahlung eines „Mieterstromzuschlags“ in Anspruch nehmen kann, sind im EEG festgelegt (vgl. insbesondere § 21 Abs. 3, § 23b und § 100 Abs. 7 EEG).

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ und vollständig erfüllt sein:

- Die Solaranlage muss auf oder an einem „Wohngebäude“ angebracht sein. Als Wohngebäude kommen nur Gebäude in Betracht, deren Fläche mindestens zu 40 % zum Wohnen genutzt wird.
- Der Anlagenbetreiber muss den „Mieterstrom“ mit der Solaranlage dieses Wohngebäudes erzeugen. Sie darf insgesamt eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben. Dabei sind ggf. alle Solaranlagen des Gebäudes zusammenzufassen.¹⁾
- Der Mieterstrom muss von Letztverbrauchern (z.B. von Mietern oder Eigentümern der Wohnungen) in dem Wohngebäude, auf dem die Solaranlage angebracht ist, oder in einem mit diesem Gebäude im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Wohngebäude (bzw. Nebenanlagen) verbraucht werden. Auch Letztverbraucher, die (Wohn-)Einheiten in dem Gebäude nicht zum Wohnen, sondern z.B. zu gewerblichen Zwecken nutzen, können den Mieterstrom verbrauchen, solange es sich bei dem jeweiligen Gebäude selbst um ein „Wohngebäude“ nach dem oben genannten Verständnis handelt. Im Folgenden werden die mit Mieterstrom belieferten Letztverbraucher vereinfachend auch „Hausbewohner“ genannt.
- Die Lieferung des Mieterstroms aus der Solaranlage an die Hausbewohner, die einen entsprechenden Mieterstromvertrag abschließen, darf nicht über das Netz der RNG erfolgen.
- Sollen Gebäude in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Mieterstrom versorgt werden, ist für alle Gebäude nur ein Netzanschluss zulässig!
- Der Anlagenbetreiber muss für seine Solaranlagen gegenüber dem Netzbetreiber die Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags und zugleich für die Überschusseinspeisung aus seiner Anlage eine weitere Veräußerungsform (Einspeisevergütung oder ggf. Direktvermarktung) wählen.
- Die Solaranlage muss nach dem 24. Juli 2017 in Betrieb genommen worden und im Marktstammdatenregister registriert sein.

Für den Anspruch auf den Mieterstromzuschlag ist des Weiteren eine vorherige Registrierung der Mieterstromlieferung im Marktstammdatenregister erforderlich:

- es muss eingetragen werden, zu welchem Datum erstmalig Strom aus der Solaranlage an die Hausbewohner geliefert wurde, und
- zugleich die Solaranlage gegenüber dem Netzbetreiber der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet wurde.

Es müssen also zwei Voraussetzungen vorliegen und es muss das Datum des erstmaligen Vorliegens dieser beiden Voraussetzungen ins Marktstammdatenregister eingetragen worden sein (§ 23b Abs. 2 Nr. 2 EEG).

- Ein neuer Anspruch auf Mieterstromzuschlag steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das gesetzlich vorgesehene Volumen von 500 MW an neuer Solaranlagenleistung für das Jahr des Anspruchsbeginns nicht überschritten ist (zu den Details vgl. die Regelungen zum Mieterstromdeckel nach § 23b Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 und 4 EEG).

¹⁾Die Zusammenfassung ergibt sich unmittelbar aus § 21 Abs. 3 S. 1 EEG, wonach die förderfähigen Solaranlagen des betreffenden Wohngebäudes „insgesamt“ zu betrachten sind. Es handelt sich um eine spezielle Zusammenfassungsregelung für die Mieterstrom-Förderung, die § 24 Abs. 1 EEG vorgeht. Siehe auch Gesetzesbegründung zur Mieterstrom-Novelle (BR-Ds. 347/17, S. 15)